

Dienstleistung ohne Barlohn und Erbschaftsteuer

Wer nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Haushalt oder Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart hat, kann beantragen, daß ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von seinem Erbanfall abgezogen wird. Bei Berechnung oder Schätzung des abzugsberechtigten Betrags bleibt Wohnung, freie Kost und Kleidung unberücksichtigt, wohl aber kann ein gewährtes Taschengeld beim Abzug in Ansatz gebracht werden.

Bei einem Erwerb vom Vater darf das Kind an seinem Erbteil vom Vater nicht mehr abziehen, als dem Vater durch die unentgeltliche Tätigkeit erspart worden ist; ebenso darf das Kind andererseits an seinem Erwerb von der Mutter nicht mehr, als der Mutter erspart worden ist, abziehen.

Auch die Ehefrau als Erbin ist, wenn sie im Geschäft ihres Mannes ohne Barlohn Dienste geleistet hat, abzugsberechtig. Sie kann beantragen, daß ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Erbanfall abgezogen wird. Nach dem zur Zeit in Geltung befindlichen Erbschaftsteuergesetz kann dies für die Ehefrau nur Bedeutung haben, wenn die Ehe kinderlos war.

Die Steuerbehörde muß mit der Möglichkeit rechnen, daß von ihr eingeholte Auskünfte auch unrichtig sein können

Die Namen von Auskunftspersonen braucht das Finanzamt nicht bekanntzugeben. Die Steuerbehörde muß aber bei der Verwendung solcher Aussagen mit besonderer Vorsicht die von der einen und der anderen Seite vorliegenden Angaben abwägen. Der Gedanke des Rechtsschutzes für den Steuerpflichtigen darf auch in solchen Fällen nicht ganz zurücktreten hinter dem Schutze der Auskunftspersonen gegen persönliche Nachteile und den Belangen des Reichs mit seinem Interesse an der Erlangung zweckdienlicher Auskünfte. Insbesondere muß auch in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Auskunftspersonen selbst sich geirrt haben oder gar einen steuerlichen oder sonstigen Grund für eine unrichtige Angabe haben konnten.

Die Verwendung von für den Steuerpflichtigen namenlosen und ungreifbaren Auskünften zur Verwerfung der Buchführung ist daher nur angängig, wenn die Abweichung der Angaben der Zeugen von denen des Steuerpflichtigen so offensichtlich und einwandfrei und von so wuchtiger Beweiskraft ist, daß dagegen die Angaben des Pflichtigen nicht in Betracht kommen. (Aus dem Urteil vom 2. Juni 1932, VI A 604/32.)

Verschiedenes

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im November 1932. Der abgelaufene Monat November brachte eine abermalige Belebung des Uhrenaußenhandels. Es wurden im November wesentlich mehr Uhren ein- und ausgeführt als im Oktober. Die Zahlen vom Vorjahr konnten aber nicht erreicht werden. Im November 1932 wurden im ganzen 21824 Stück Uhren usw. und 286 dz Uhrenwaren im Gesamtwerte von 312554 Fr. eingeführt gegen 16997 Stück und 248 dz = 256097 Fr. im Oktober 1932 und 44194 Stück und 361 dz = 517388 Fr. im November 1931. Exportiert wurden dagegen 1180916 Stück und 145 dz = 10299311 Fr. gegen 1092754 Stück und 114 dz = 8878411 Fr. im Oktober 1932 und 1492034 Stück und 171 dz = 15959390 Fr. im November des Vorjahres. Hieraus errechnet sich für November ein Ausfuhrüberschuß von 9976757 Fr. gegen 8642314 Fr. im Oktober 1932 und 15442002 Fr. im November 1931.

An der Einfuhr von Uhren nach der Stückzahl waren Deutschland mit 20985 Stück, Frankreich mit 630 Stück, Japan mit 168 Stück und Großbritannien mit 11 Stück beteiligt. Die Ausfuhr richtete sich unter anderem nach: Großbritannien mit 451075 Stück, den Vereinigten Staaten mit 68428 Stück, nach Frankreich

Wir stellen vor



Ernst Meyer

Vorsitzender des Uhrmacherverbandes der Provinz Sachsen
Obermeister der Zwangsinnung Magdeburg

Ernst Meyer wurde am 14. Oktober 1879 in Magdeburg geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums und einer zweijährigen Uhrmacherlehre bereitete er sich zwei Jahre auf der Staatlichen Maschinenbauschule zum Turmuhrerfach vor. Ernst Meyer unterzog sich 1904 der Meisterprüfung und übernahm 1905 das väterliche Geschäft, das von seinem Großvater im Jahre 1835 gegründet wurde. Seit 1905 wurde die Turmuhrwerkstatt weiter ausgebaut und im Jahre 1927 das Ladengeschäft aufgegeben, so daß sich Kollege Meyer heute hauptsächlich dem Turmuhrerbau widmet. 1904 und 1925 bekam er auf Magdeburger Handwerksausstellungen für Turmuhren goldene Medaillen.

Von 1912 bis 1914 war Kollege Meyer Schriftführer der Magdeburger Innung. 1914 wählte man ihn zum Obermeister. Seit 1924 ist Ernst Meyer Vorsitzender des Uhrmacherverbandes der Provinz Sachsen und bereits seit 1914 Mitglied der Handwerkskammer Magdeburg. Er nahm 1919 an der Gründung des Einheitsverbandes in Eisenach regen Anteil. Für Verdienste um das Handwerk verlieh ihm 1929 die Handwerkskammer Magdeburg die silberne Medaille. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher ehrte ihn durch Verleihung der Großmann-Plakette. (I/15)

Strafverfahren und Schätzung

Sind die Besteuerungsgrundlagen für Steuernachforderungen durch Schätzung ermittelt, so hat der Reichsfinanzhof lediglich zu entscheiden, ob die Schätzung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt war. Ob damit der zur strafrechtlichen Verurteilung erforderliche Nachweis der Steuerverkürzung gebracht ist, hat nicht der Reichsfinanzhof, sondern ausschließlich das Strafgericht zu entscheiden. (Beschuß vom 16. Juni 1932, III F. 132.) In dem diesen Beschluß betreffenden Fall war Schätzung der Warenvorräte erfolgt. Die Richtigkeit einer abgegebenen Steuererklärung muß bekanntlich auf Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen werden.

mit 99953 Stück, Italien mit 53426 Stück, Spanien mit 53151 Stück, die Tschecho-Slowakei mit 49474 Stück, Holland mit 44466 Stück, Kanada mit 41897 Stück, China mit 29261 Stück, Britisch-Indien mit 30734 Stück, Belgien mit 24634 Stück, Deutschland mit 24533 Stück und Australien mit 24171 Stück.

Aus dem Inhalt früherer Nummern:

Ist Ihr Geschäft rentabel? . . .	Nr. 45	Seite 651
Rabattverkäufe	„ 48	„ 690
Steuergutscheine	„ 48	„ 690
Was ist mit den Uhrenpreisen los	„ 49	„ 701
	und 50	„ 713
Gewinnrichtsätze für Uhrmacher ohne Buchführung	Nr. 51	„ 732

